

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 81.

Mittwoch, den 10. October.

1866.

Bekanntmachung.

Der Königlichen Landescommission ist von dem Königl. Preussischen Generalgouvernement der sächsischen Lande nachstehende von demselben an die Königl. Preussischen Militärbehörden erlassene Verfügung mitgetheilt worden:

„Es scheint als ob neuerdings von der Sächsischen Armee aus Beurlaubungen von Offizieren und Mannschaften in die Heimath stattfinden. Wo dergleichen Beurlaubte (gleichviel ob in einem Reserve u. c. - Verhältniß oder vorübergehend) angetroffen werden, sind dieselben zu arretiren und Vernehmungs-Protocolle direct hier einzusenden.

Sollten ferner vollkommene Entlassungen aus der Sächsischen Armee neuerdings stattfinden, so würde selbst mit den so Entlassenen in gleicher Weise zu verfahren sein.

Die eventuelle Wiederfreilassung wird erst von hier verfügt werden.

Verwechslungen mit Reconvalescirten, auf Wort entlassenen Gefangenen, oder Mannschaften der Straf-Wacht-Commandos sind zu vermeiden.

Die nachbenannten Behörden wollen die weitere Mittheilung an alle Truppentheile veranlassen.

Dresden, den 3. October 1866.

Der General-Gouverneur.

J. V. gez. von Tümping,

Generallieutenant und Divisions-Commandant.

Nach mit dem Königl. Preussischen General-Gouvernement deshalb gepflogener Vernehmung, verordnet daher die Königl. Landescommission, daß alle Offiziere und andere Militärpersonen der Königl. Sächsischen Armee, welche aus Gesundheitsrückichten oder andern Gründen nach Sachsen beurlaubt sind, sich bei der Königl. Landescommission und an den Orten, in welchen Königl. Preussische Garnison steht, bei dem Commandanten derselben anzumelden haben. Diejenigen, welche sich außerhalb Dresden befinden, haben ihre Anmeldung bei der Königl. Landescommission schriftlich einzureichen.

Dresden, den 5. October 1866.

Königliche Landes-Commission.

Fhr. v. Falkenstein.

Dr. Schneider.

v. Engel.

Bekanntmachung.

Nach erfolgter Wahl sämtlicher Wahlmänner im 25. bäuerlichen Landtagswahlbezirke — bestehend aus den ländlichen Ortschaften der Gerichtsamtsbezirke **Bischofswerda, Pulsnitz, Ramenz und Königsbrück** — wird in Gemäßheit §. 72 und 79 des Wahlgesetzes vom 19. October 1861 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die angeordnete Wahl eines Abgeordneten zur II. Kammer der Ständeversammlung und eines Stellvertreters desselben für den gedachten Wahlbezirk

Freitag, den 26. October d. J.

Vormittags 10 Uhr

im Gasthose zum goldenen Stern in **Panschwitz** (Kloster Marienstern) stattfinden wird.

Die erwählten Wahlmänner sind hierzu unter Hinweis auf die Bestimmungen in §. 54 des gedachten Gesetzes vorchriftsmäßig eingeladen worden.

Budissin, am 5. October 1866.

Der Wahlcommissar

Regierungsassessor Dertel.

Edictalladung.

Zu dem Vermögen des Färbers August Ferdinand Seifert in Großröhrsdorf ist auf geschehene Insolvenzanzeige die Eröffnung des Concursprocesses beschlossen worden.

Es werden daher alle bekannte und unbekannte Gläubiger ernannten Seiferts und wer sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an dessen Vermögen zu haben vermeint, hierdurch geladen, bei Strafe des Ausschlusses sowie bei Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in dem auf

den 15. December 1866

anberaumten Liquidationstermine an hiesiger Amtsstelle persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen, darüber mit dem verordneten Rechtsvertreter, Herrn Advocat Dr. jur. Bachmann in Pulsnitz, sowie nach Befinden wegen des etwaigen Vorzugsrechtes unter sich zu verfahren, binnen sechs Wochen zu beschließen und sodann

den 26. Januar 1867

der Bekanntmachung eines Präclustobescheids gewärtig zu sein, hiernächst aber

den 12. Februar 1867